

§. 34.

6.) Rechts-
gleichheit zum
Staats-
dienste.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§. 35.

7.) Presse und
Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung † der Vorschriften der Bundesgesetze und † der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 I Abs. 2 hebt die Worte: „der Vorschriften der Bundesgesetze und“ auf.

§. 36.

8.) Recht der
Beschwerde
über Be-
hörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevormortet zu werden.

Ubrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 37.

9.) Abgaben-
wesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

S. 250

| §. 38.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung,